

Aktenzeichen:
4 O 78/15



Landgericht Karlsruhe

Eingegangen

10. NOV. 2015

BORST & ANDJELKOVIC
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHEFT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
- Klägerin -

2) [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Borst & Andjelkovic**, Marktstraße 55, 70372 Stuttgart, Gz.: 14/000320

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Widerruf Immobiliendarlehensvertrag

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer IV - durch die Richterin am Landgericht Walter als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Klägern und der Beklagten geschlossene Darlehensvertrag Nr. 300-2029456 über ursprünglich € 180.000,00 durch den Widerruf der Klägerin und des Klägers vom 20.10.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde und der Beklagten aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis aus dem Darlehensvertrag Nr. 300-2029456 zum Stichtag 20.10.2014 über den Betrag von € 96.043,03 hinaus keine weiteren Ansprüche gegen die Klägerin und den Kläger zustehen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag Nr. 300-2029456 ab dem 21.10.2014 für die Überlassung des Darlehenssaldos Ansprüche auf Nutzungsentschädigung hat in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin und den Kläger von den Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung der Rechtsanwälte Borst & Andjelkovic Rechtsanwaltspartnerschaft, Marktstraße 55, 70372 Stuttgart, in Höhe von € 2.885,51 freizustellen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 103.256,54 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger machen die Rückabwicklung eines Darlehensverhältnisses nach erklärtem Widerruf geltend.

Unter dem 04.08.2008 schlossen die Parteien einen Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von 180.000,00 €. Das Darlehen war zur Finanzierung einer Immobilie zur Eigennutzung bestimmt. Bis zum 16.07.2018 wurde der vertraglich vereinbarte jährliche Zinssatz von 5,03 % (anfänglicher effektiver Jahreszins 5,15 %), festgeschrieben. Zins- und Tilgungszahlungen sollten in Form monatlicher Annuitätsraten in Höhe von 904,50 € fällig jeweils zum Monatsende erbracht werden (vgl. Darlehensvertrag Nr. 300-2029456, Anlage K1). Zusammen mit dem von den Klägern noch zu unterzeichnenden Vertragsformular mit der Überschrift „Darlehensvertrag“, das von Seiten der Beklagten bereits unter dem Datum 04.08.2008 unterzeichnet war, erhielten die Kläger eine Widerrufsbelehrung. Diese enthielt unter der Zwischenüberschrift „Widerrufsrecht“ folgenden Wortlaut:

„Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat) (1) ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags

zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: ...

...

- (1) Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt

wird bzw. werden kann“

Wegen des weiteren Wortlauts und der Gestaltung der Widerrufsbelehrung wird auf Anlage K1 Bezug genommen (Anlagenheft der Kläger Seite 11). Diesen Unterlagen lag ferner das Dokument „Fernabsatz-Informationen Baufinanzierung mittels Annuitätendarlehen“ bei (Anlage K1, Anlagenheft der Kläger Seite 17 f.). Dieses enthielt ebenfalls eine Widerrufsbelehrung mit folgendem Inhalt zum Widerrufsrecht:

„Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat) (1) ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags sowie
- die Informationen nach Fernabsatzrecht

zur Verfügung gestellt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: ...

...

- (1) Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann (z.B. bei telefonischem Fernabsatzvertrag).“

Die Klägerin und der Kläger unterzeichneten das Darlehensvertragsformular am 07.08.2008 und gaben dieses an die Beklagte zurück. Das Darlehen wurde in voller Höhe an die Kläger ausgezahlt. Der Darlehenskontoauszug zum 30.09.2014 betrug 103.256,54 € (vgl. Darlehenskontoauszug, Anlage K6).

Mit Schreiben vom 20.10.2014 erklärten die Kläger den Widerruf ihrer Vertragserklärungen zum Abschluss des Darlehensvertrages. Dabei stellten sie dar, dass sie sich nach erklärtem Widerruf zur Darlehensrückzahlung und Erstattung von Nutzungen verpflichtet sehen. Sie forderten die Beklagte auf, bis zum 06.11.2014 Auskunft über die von ihr gezogenen Nutzungen aus den erhaltenen Leistungen zu erteilen und abzurechnen. Die Kläger kündigten sodann Zahlung an die Beklagte Zug um Zug an (vgl. Anlage K2). Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 31.10.2014 als unberechtigt zurück (vgl. Anlage K3). Nach Auftragserteilung am 08.11.2014 forderten die Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 27.11.2014 die Beklagte auf, die Wirksamkeit der Widerrufserklärung zu bestätigen, was die Beklagte mit Schreiben vom 04.12.2014 erneut zurückwies. Im Anwaltsschreiben vom 27.11.2014 rechneten die Klägervertreter die für die außergerichtliche Tätigkeit angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.694,71 EUR ab (= 1,3 Geschäftsgebühr + 0,3 Erhöhungsgebühr aus dem Gegenstandswert von 180.000,00 EUR + 20,00 EUR Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen + 19 % Umsatzsteuer) und forderten die Beklagte entsprechend zur Zahlung auf.

Die Kläger tragen vor:

Die ihnen erteilte Widerrufsbelehrung sei nicht ordnungsgemäß gewesen. Sie verstoße gegen das Deutlichkeitsgebot. Mit der zur Dauer der Widerrufsfrist angebrachten Fußnote habe die Beklagte es dem Kunden überlassen, zu bestimmen, ob die zweiwöchige oder die längere Frist von einem Monat maßgeblich ist. Der Hinweis auf die Monatsfrist sei nur in den Fällen angebracht, in denen tatsächlich eine Nachbelehrung nach § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. vorliege. Die konkrete Widerrufsbelehrung lege ferner das Verständnis nahe, der Lauf der Widerrufsfrist beginne bereits mit Erhalt der Belehrung und des Darlehensantrags der Bank unabhängig davon, wann der Verbraucher die Vertragsurkunde unterschreibe.

Auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der hier relevanten vom 01.04.2008 bis 03.09.2009 geltenden Fassung könne sich die Beklagte nicht berufen. Die in der verwendeten Widerrufsbelehrung vorgesehene Fußnote sei der Musterbelehrung fremd. Auch hinsichtlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen

der Lauf der Widerrufsfrist in Gang gesetzt werde, decke sich die streitgegenständliche Belehrung in einem wesentlichen Punkt nicht mit der Musterbelehrung.

Infolge des demnach wirksamen Widerrufs könnten die Kläger die Rückzahlung ihrer an die Beklagte geleisteten Kreditraten sowie Wertersatz für die gezogene Kapitalnutzung aus den geleisteten Zinsraten verlangen, wobei bei Zahlungen an eine Bank die tatsächliche Vermutung bestehe, dass diese Nutzungen aus dem überlassenen Kapital in Höhe des üblichen Verzugszinses von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gezogen hat. Für die von September 2008 bis einschließlich September 2014 geleisteten Kreditzinsen in Höhe von insgesamt 43.963,68 € stehe den Klägern daher eine Nutzungsentschädigung in Höhe von insgesamt 7.213,51 € zu (vgl. Berechnung, Anlage K7). Nach Saldierung bzw., sofern eine Saldierung ausscheide, nach hilfsweise erklärter Aufrechnung mit der zum 01.10.2014 offenen Darlehensvaluta in Höhe von 103.256,54 € stehe der Beklagten aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis somit zum Zeitpunkt des Widerrufs noch eine Forderung in Höhe von 96.043,03 EUR zu.

Für den Zeitraum nach Widerruf stehe der Beklagten eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung des Darlehens zu in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr. Aus diesem Grund bestehe ein Interesse der Kläger an der Feststellung der Höhe der der Beklagten für diesen Zeitraum zustehenden Nutzungsentschädigungen.

Nachdem die Beklagte den erklärten Widerruf unberechtigt zurückgewiesen hatte, befinde sie sich in Annahmeverzug und seien die Kläger zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts berechtigt gewesen. Von den dadurch außergerichtlich entstandenen Kosten habe die Beklagte sie freizustellen.

Die Kläger beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Klägern und der Beklagten geschlossene Darlehensvertrag Nr. 300-2029456 über ursprünglich € 180.000,00 durch den Widerruf der Klägerin und des Klägers vom 20.10.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde und der Beklagten aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis aus dem Darlehensvertrag Nr. 300-2029456 zum Stichtag 20.10.2014 über den Betrag von € 96.043,03 hinaus keine weiteren Ansprüche gegen die Klägerin und den Kläger zustehen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag Nr. 300-2029456 ab dem 21.10.2014 für die Überlassung des Darlehenssaldos Ansprüche auf Nutzungsentschädigung hat in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin und den Kläger von den Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung freizustellen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte legt dar,

die Kläger hätten die auf Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen nicht wirksam widerrufen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages habe bei den Klägern keinerlei Fehlvorstellung zu dem ihnen gesetzlich eingeräumten Widerrufsrecht bestanden. Sie hätten am selben Tag sowohl ein Exemplar der Widerrufsbelehrung als auch der Vertragsurkunde erhalten und auch unterschrieben. Es sei daher eindeutig gewesen, dass die Widerrufsfrist einen Tag später begann.

Ein etwaiger Widerruf stelle sich jedenfalls als unzulässige Rechtsausübung dar. Den Klä-

gern gehe es in Wahrheit nicht um die Rückabwicklung des Darlehensverhältnisses. Im Jahr 2008 hätten sich die Kläger für ein Darlehen der Beklagten entschieden, da diese damals die günstigsten Konditionen geboten habe. Den Widerruf hätten sie nur ausgesprochen, um von den Wertschwankungen am Zinsmarkt zu profitieren und um nunmehr günstigere Zinsen bezahlen zu können. Die Kläger seien weder bereit noch in der Lage, das Darlehen zurückzubezahlen. Ohne die der Beklagten zur Verfügung gestellten Sicherheiten, die auch den Rückforderungsanspruch der Beklagten nach einem Widerruf absicherten, könnten die Kläger den Ablösebetrag nicht aufbringen.

Ferner sei für ähnliche Fälle in § 312d Abs. 4 Ziffer 6 BGB in der bis zum 03.08.2009 gültigen Fassung - künftig: a.F. - (§ 312g Abs. 2 Ziffer 8 BGB in der ab 13.06.2014 gültigen Fassung - künftig: n.F. -) gesetzlich geregelt, dass ein Widerrufsrecht dann nicht besteht, wenn der Preis der Dienstleistungen auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer (die Beklagte) keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Der Gesetzgeber habe damit klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Verbraucher durch ein ihm eingeräumtes Widerrufsrecht nicht in laufender Widerrufsfrist zu Lasten des Vertragspartners von Wertschwankungen profitieren soll.

Aus den Klageanträgen ergebe sich, dass die Kläger die an sie erbrachte Leistung ganz oder teilweise behalten wollten. Die Rückzahlung des Darlehens werde nicht angeboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei in einem solchen Fall ein Rücktritt wegen Verstoßes gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens unzulässig.

Bei Beurteilung der Frage der Verwirkung des Widerrufsrechts sei zudem zu berücksichtigen, dass den Klägern aus einer unterstellt falschen Widerrufsbelehrung keinerlei Nachteile erwachsen seien, die Kläger aber die (vermeintliche) Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung dazu ausnutzen wollten, um finanzielle Vorteile zu erlangen, die vollständig auf Kosten der Beklagten gehen sollen.

Die von den Klägern ermittelten Beträge seien im Übrigen unzutreffend. Bei unterstellt wirksamem Widerruf befänden sich die Kläger seit dem 19.11.2014 in Verzug und schuldeten ab diesem Zeitpunkt den gesetzlichen Verzugszins. Für die Dauer der Überlassung des Nettodarlehens schuldeten die Kläger nach einem unterstellt wirksamen Widerruf bis zur Rückgabe der empfangenen Leistung Wertersatz in Höhe des Vertragszinses. Dieser sei günstiger als der Marktzins zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages. Eine Saldierung der bei etwaiger Rückabwicklung beiderseits zu erbringenden Leistungen komme nicht in Betracht. Gemäß Ziffer 4 der Vertragsbestandteil gewordenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten könnten die Kläger nur aufrechnen, wenn ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wären, was vorliegend gerade nicht der Fall sei.

Eine Anspruchsgrundlage für die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten sei nicht gegeben. Dies folge bereits aus § 357 Abs. 4 BGB a.F..

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die vorbereitend gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Ein rechtliches Interesse der Kläger an den begehrten Feststellungen ist gegeben. Infolge der wirksamen Widerrufserklärung der Kläger wurde das Darlehensverhältnis der Parteien in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Den Klägern stand ein Widerrufsrecht nach den §§ 491 Abs. 1, 495 Abs. 1, 355 BGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung (künftig: a.F.) zu. Dieses haben sie mit der Erklärung im Schreiben vom 20.10.2014 wirksam, insbesondere rechtzeitig ausgeübt. Mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen (§ 355

Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. i.V.m. Art. 229 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB).

1. Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung entspricht nicht den Vorgaben des § 355 BGB. Sie erfüllt nicht die Anforderungen des Deutlichkeitsgebots. Für die Kläger ging daraus nicht klar hervor, ab wann die Widerrufsfrist läuft, so dass diese von der Ausübung des Widerrufs abgehalten werden konnten. Die 14-tägige Widerrufsfrist wurde deshalb nicht in Gang gesetzt (§ 355 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F.), und die Kläger konnten auch noch im Jahr 2014 wirksam den Widerruf erklären.
 - 1.1 Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Er ist deshalb gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB auch über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren (vgl. BGH, Urteile vom 13.01.2009 – XI ZR 118/08 -, WM 2009, 350, und vom 04.07.2002 – I ZR 55/00 -, WM 2002, 1989). Der Widerrufsbelehrung muss bei Schriftform des Vertrags eindeutig zu entnehmen sein, dass der Lauf der Widerrufsfrist zusätzlich zu dem Empfang der Widerrufsbelehrung voraussetzt, dass der Verbraucher im Besitz einer seine eigene Vertragserklärung enthaltenden Urkunde ist. Nur wenn der Verbraucher eine Vertragserklärung bereits abgegeben hat oder zumindest zeitgleich mit der Belehrung abgibt, wenn sich also die Belehrung auf eine konkrete Vertragserklärung des Verbrauchers bezieht, kann er die ihm eingeräumte Überlegungsfrist sachgerecht wahrnehmen (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08 -, BGHZ 180, 123).
 - 1.2 Diesen Anforderungen genügt die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung nicht. Sie belehrt den Verbraucher über den nach § 355 Abs. 2 BGB maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist nicht richtig, weil sie das unrichtige Verständnis nahe legt, die Widerrufsfrist beginne bereits einen Tag nach Zugang

des mit der Widerrufsbelehrung versehenen Darlehensangebots der Beklagten zu laufen. Dies gilt umso mehr, als das Angebot der Beklagten mit „Darlehensvertrag“ überschrieben ist, so dass für den unbefangenen Leser der Eindruck entsteht, es handele sich bei dieser Urkunde unabhängig von der Annahmeerklärung des Klägers um die in der Widerrufsbelehrung genannte Vertragsurkunde, die dem Kläger zur Verfügung gestellt wurde.

Eine dem Verbraucher erteilte Widerrufsbelehrung, die von einem unbefangenen rechtsunkundigen Leser dahin verstanden werden kann, die Widerrufsfrist werde unabhängig von der Vertragserklärung des Verbrauchers bereits durch den bloßen Zugang des von einer Widerrufsbelehrung begleiteten Vertragsangebots des Vertragspartners in Gang gesetzt, entspricht nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08 -, BGHZ 180, 123).

- 1.3 Die den Klägern erteilte Widerrufsbelehrung ist ferner auch insoweit unklar, als den Klägern zwei unterschiedliche Belehrungen über den Beginn der Widerrufsfrist erteilt wurden. Die Kläger erhielten neben der „Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge“ (Anlagenheft der Kläger Seite 11) eine zweite Widerrufsbelehrung im Rahmen der „Fernabsatz-Informationen Baufinanzierung mittels Annuitätendarlehen“, wobei letztere als zusätzliche Voraussetzung für den Fristbeginn den Erhalt der in der „Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge“ nicht genannten Informationen nach Fernabsatzrecht vorsahen. Das Formular „Fernabsatz-Informationen Baufinanzierung mittels Annuitätendarlehen“ war in drei Informations-Abschnitte zuzüglich anschließender Widerrufsbelehrung unterteilt und enthielt neben Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags auch allgemeine Informationen und Informationen zur Baufinanzierung mittels Annuitätendarlehen. Für den Vertragspartner der Beklagten war daraus mangels Klarstellung nicht erkennbar, dass der Beginn der Widerrufsfrist nur im Falle des Vorliegens eines Fernabsatzvertrages im Sinne von § 312 b BGB vom zusätzlichen Erhalt der Informationen nach Fernabsatzrecht abhängen sollte.

Erhält der Darlehensnehmer zwei unterschiedliche Widerrufsbelehrungen, weiß er nicht, welche gelten und für ihn maßgeblich sein soll.

2. Die Beklagte kann sich nicht auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen. Die Beklagte hat für die Belehrung kein Formular verwendet, das dem Muster gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der bis zum 31.03.2008 geltenden Fassung entspricht. Gemäß der Überleitungsregelung in § 16 BGB-InfoV in der ab 01.04.2008 gültigen Fassung sind § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV auch auf solche Widerrufsbelehrungen anzuwenden, die den bis zum 31.03.2008 geltenden Mustern entsprechen und dem Verbraucher vor dem 01.10.2008 in Textform mitgeteilt worden sind.
 - 2.1 Der Verwender einer Widerrufsbelehrung kann sich zwar nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen, wenn er das in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV geregelte Muster für die Widerrufsbelehrung verwendet hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.08.2012 – VIII ZR 378/11 – BGHZ 194, 238). Dies gilt aber nur dann, wenn er ein Formular verwendet hat, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht, nicht aber, wenn der Unternehmer den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat. Das gilt unabhängig vom konkreten Umfang der von ihm vorgenommenen inhaltlichen Änderungen, da sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen lässt, bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen soll. Dies gilt selbst dann, wenn die Abweichung von der Musterbelehrung nur in der Aufnahme von insoweit zutreffenden Zusatzinformationen zugunsten des Belehrungsempfängers besteht (vgl. BGH, Urteile vom 10.02.2015 – II ZR 163/14 -, VuR 2015, 307, und vom 18.03.2014 – II ZR 109/13 -, WM 2014, 887).

- 2.2 Der Bundesgerichtshof hat es zwar als unschädlich angesehen, wenn der Verwender den in dem Muster fehlerhaft wiedergegebenen Fristbeginn dem Gesetz (§ 187 BGB) angepasst hat (BGH, Beschluss vom 20.11.2012 – II ZR 264/10 -, juris Rn. 6). Die von der Beklagten vorgenommenen Änderungen erschöpfen sich jedoch nicht in der Anpassung der Belehrung über den Fristbeginn an die gesetzliche Regelung des § 187 BGB. Die Widerrufsbelehrung enthält darüber hinausgehend inhaltliche Änderungen der Belehrung nach dem Muster, indem der Fristbeginn mit dem Tag nach Zugang der Belehrung und der Vertragsurkunde, des schriftlichen Vertragsantrags oder einer Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags angegeben wird und zusätzlich die Angabe zur Dauer der Widerrufsfrist (zwei Wochen oder ein Monat) abweichend davon, wie dies in der Musterbelehrung vorgesehen ist, nicht eindeutig – je nachdem, ob es sich im konkreten Fall um eine Nachbelehrung handelt – bezeichnet wird. Die von der Beklagten vorliegend verwendete Widerrufsbelehrung weicht damit wesentlich vom Inhalt der Musterbelehrung ab.
3. Der Widerruf der Kläger verstößt auch nicht gegen das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung. Insbesondere war das Widerrufsrecht nicht verwirkt.
- 3.1 Verwirkung setzt voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, dass der Gegner sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde, und die verspätete Geltendmachung daher gegen Treu und Glauben verstößt (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.2004 - II ZR 352/02 -, WM 2004, 2491 Rn. 23). Neben dem „Zeitmoment“ ist für die Annahme einer Verwirkung demnach auch ein sogenanntes „Umstandsmoment“ erforderlich. Hierfür müssen besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde.

Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.04.2015 – 17 U 57/14 -, ZIP 2015, 1011). Die mit der unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Nachteile hat grundsätzlich der Geschäftspartner des Verbrauchers zu tragen (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.2004 - II ZR 352/02 -, WM 2004, 2491 Rn. 23).

3.2 Umstände, die danach die Annahme einer Verwirkung rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht feststellbar. Die bloße Dauer zwischen Abschluss des Darlehensvertrages und Widerruf reicht hierfür nicht aus. Die Beklagte kann ein schutzwürdiges Vertrauen hier ferner schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie den Klägern keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilte (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.2014 – IV ZR 76/11 -, WM 2014, 1030). Die Beklagte hätte es auch jederzeit in der Hand gehabt, durch eine nachträglich erteilte wirksame Belehrung den Lauf der – dann auf einen Monat verlängerten – Widerrufsfrist in Gang zu setzen und den Schwebezustand zu beenden (vgl. § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.04.2015 – 17 U 57/14 -, ZIP 2015, 1011; OLG Frankfurt/M., Urteil vom 25.10.2000 – 9 U 59/00 -, juris Rn. 31; OLG Brandenburg, Urteil vom 21.08.2013 – 6 U 55/08 -, juris Rn. 62).

3.3 Aus demselben Grund liegt in der Geltendmachung des Widerrufsrechts keine widersprüchliche und damit unzulässige Rechtsausübung. Widersprüchliches Verhalten ist nach der Rechtsordnung grundsätzlich zulässig und nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig er-

scheinen (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - IX ZR 103/11 -, NJW-RR 2013, 757 Rn.12 m.w.N.). Die Beklagte kann keine vorrangige Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen, nachdem sie es versäumt hat, den Kläger ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht zu belehren (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.2014 – IV ZR 76/11 -, WM 2014, 1030).

4. Durch den wirksamen Widerruf hat sich der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ex nunc in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Die Kläger und die Beklagte als – ehemalige – Vertragsparteien haben in der Folge gemäß §§ 357 Abs. 1, 346 BGB a.F. einander die jeweils empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

- 4.1 Die Kläger schulden daher die Rückzahlung des Darlehens nicht – mehr - erst nach Ablauf der im Darlehensvertrag vereinbarten Zinsfestschreibung und nicht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Annuitätszahlungen. Sie schulden vielmehr sofortige Rückzahlung (innerhalb der in der Widerrufsbelehrung bestimmten Frist von 30 Tagen gemäß §§ 357 Abs. 1 Satz 2, 286 Abs. 3 BGB) in voller Höhe, ohne dass die Beklagte die vollständige Rückzahlung von weiteren Voraussetzungen (z.B. Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung) abhängig machen könnte. Die Darlehensrückzahlungsverpflichtung bzw. aus Sicht der Beklagten der Darlehensrückzahlungsanspruch besteht allerdings - jedenfalls nach Aufrechterklärung der Kläger - nicht mehr in voller Höhe der ursprünglich an die Kläger ausgezahlten Darlehenssumme (180.000,00 EUR). Bis zur Widerrufserklärung am 20.10.2014 hatten die Kläger im Rahmen der an die Beklagte geleisteten Annuitätsraten vielmehr bereits jeden Monat vereinbarungsgemäß einen Teilbetrag der Darlehenssumme an die Beklagte zurückgezahlt und so die – unabhängig vom Widerruf der auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Erklärung der Kläger in jedem Fall bestehende, ohne die Widerrufserklärung aber nur im Rahmen der vertraglichen Tilgungsvereinbarungen erbringbare – Darlehensrückzahlungsverpflichtung sukzessive vermindert. Damit hatte sich in Höhe des allmonatlich erbrachten Tilgungsanteils der Annuitätsrate die Höhe der

den Klägern von der Beklagten zur Nutzung überlassenen Darlehensleistung verringert. Zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung am 20.10.2014 schuldeten die Kläger insoweit folglich lediglich Rückzahlung der zu diesem Stichtag noch offenen Darlehensvaluta in Höhe von 103.256,54 EUR.

- 4.2 Die seitens der Kläger an die Beklagte herauszugebenden gezogenen Nutzungen errechnen sich folgerichtig abschnittsweise aus dem zum jeweiligen Stichtag noch offenen Darlehensbetrag nach entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erbrachten anteiligen Tilgungsleistungen der Kläger. Lediglich in dieser Höhe hatte die Beklagte den Klägern jeweils noch einen Geldbetrag zur Nutzung überlassen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2013 – I-6 U 64/12 -, nachzulesen bei juris, Rn. 40; Schnauder, Die Rückabwicklung eines Realkreditvertrags nach Verbraucherwiderruf, NJW 2015, 2689).

Bezüglich der Höhe der herauszugebenden gezogenen Nutzungen ist zu differenzieren:

- a) Für die Zeit bis zur Widerrufserklärung schulden die Kläger gemäß §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. Nutzungersatz in Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen, mithin 5,03 % jährlich. Dass der Wert des Gebrauchsvorteils des Darlehens in diesem Zeitraum niedriger gewesen wäre, machen die Kläger nicht geltend. Den für den Zeitraum ab Darlehensauszahlung bis zur Widerrufserklärung zusätzlich zur Rückzahlung der (Rest-) Darlehensvaluta geschuldeten Nutzungersatz haben die Kläger im Rahmen der monatlichen Annuitätzahlungen bereits erbracht.
- b) Weiteren – bislang noch nicht erbrachten - Nutzungersatz schulden die Kläger für die Zeit nach Erklärung des Widerrufs. Für diesen Zeitraum haben die Kläger unter Berufung auf die in der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssätze für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler

Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr im Sinne von § 346 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB a.F. hinreichend nachgewiesen, dass die von ihnen tatsächlich gezogenen Nutzungen niedriger waren als der im widerrufenen Darlehensvertrag vereinbarte Sollzinssatz. Nach dieser Statistik betrug der Effektivzinssatz im Monat Oktober 2014 effektiv 2,38 %. Im darauffolgenden Zeitraum bis August 2015 blieb er sogar stets noch unterhalb dieses Zinssatzes (2,42 % im November 2014, 2,26 % im Dezember 2014, 2,29 % im Januar 2015, 2,33 % im Februar 2015, 2,26 % im März 2015, 2,22 % im April 2015, 2,26 % im Mai 2015, 2,11 % im Juni 2015, 2,17 % im Juli 2015 und 2,27 % im August 2015). Der im Jahr 2008 zwischen den Parteien vereinbarte Zinssatz betrug im Vergleich hierzu 5,03 % jährlich bzw. anfänglich effektiv 5,15 % (vgl. Darlehensvertrag, Anlage K1). Die Beklagte hat die inhaltliche Richtigkeit dieser Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank nicht in Abrede gestellt. Diese bietet eine hinreichende Grundlage für eine richterliche Schätzung gemäß § 287 ZPO (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2013 – 6 U 64/12 -, und KG Berlin, Urteil vom 22.12.2014 – 24 U 169/13 -, jeweils nachzulesen bei juris).

- c) Darüber hinausgehende Verzugszinsen für die Zeit ab 19.11.2014, wie von der Beklagten geltend gemacht, schulden die Kläger nicht. Die Kläger befinden sich nicht in Verzug mit der Leistung des Rückzahlungsbetrages.

Zeitgleich mit der Widerrufserklärung erklärten die Kläger im Schriftsatz vom 20.10.2014 ausdrücklich, dass sie der Beklagten die Rückzahlung des Darlehens sowie Zahlung von Zinsen für die Kapitalüberlassung schulden, und forderten die Beklagte zur Auskunft über die von ihr gezogenen Nutzungen sowie zur Abrechnung auf. Demgegenüber wies die Beklagte den Widerruf als unwirksam zurück. In dieser Situation haben die Kläger ungeachtet des Umstands, dass in der Widerrufsbelehrung eine Leistungsfrist von 30 Tagen nach Widerrufserklärung enthalten war, ihre Nichtleistung nicht zu vertreten (§ 286 Abs. 4 BGB).

Die mit Klageantrag Ziffer 2 begehrte Feststellung war daher auszusprechen.

- 4.3 Im Gegenzug schuldet die Beklagte den Klägern Nutzungsersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den an sie geleisteten Zinsanteilen der monatlichen Annuitätenzahlungen der Kläger.

Zur Höhe der herauszugebenden, von der beklagten Bank gezogenen Nutzungen schließt sich das Gericht der in der obergerichtlichen Rechtsprechung unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08 – (BGHZ 180, 123, Rn. 29) vertretenen Meinung an, wonach bei Zahlungen an eine Bank eine tatsächliche Vermutung besteht, dass diese Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat, die sie als Nutzungsersatz herausgeben muss (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2013 – I-6 U 64/12 -, nachzulesen bei juris).

Die Kläger haben entsprechend dieser Grundsätze den Betrag des von der Beklagten an die Kläger zu leistenden Nutzungsersatzes ausweislich der als Anlage K7 vorgelegten Aufstellung in Höhe von 7.213,51 EUR errechnet. Gegen die sich daraus ergebende Berechnung hat die Beklagte keine substantiierten Einwendungen erhoben.

5. Zum Stichtag 20.10.2014, dem Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs durch die Kläger schulden die Kläger der Beklagten aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis aus dem Darlehensvertrag der Parteien – nur - den Differenzbetrag, mithin 96.043,03 EUR. Dem gemäß Klageantrag Ziffer 1 geltend gemachten Feststellungsantrag war daher zu entsprechen.

Unabhängig davon, dass eine bloße Saldierung der im Rahmen der Rückabwicklung wechselseitig zu erbringenden Leistungen nicht stattfindet, haben die Kläger – hilfsweise – die Aufrechnung ihres Nutzungersatzanspruchs (7.213,51 EUR) gegen den Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung des Darlehensrestsaldos (103.256,54 EUR) erklärt. Nachdem die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen haben, steht der Wirksamkeit ihrer Aufrechnungserklärung die Regelung in Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für Kredite und Darlehen, wonach der Darlehensnehmer gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen kann, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, nicht entgegen.

6. In Anbetracht der unberechtigten Zurückweisung des Widerrufs durften sich die Kläger zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe veranlasst sehen. Von den dadurch außergerichtlich entstandenen Kosten in Höhe von 2.885,51 EUR (1,3 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert von 103.256,54 EUR in Höhe von 1.953,90 € + 0,3 Erhebungsgebühr gemäß Nr. 1008 VV RVG in Höhe von 450,90 € + 20,00 € Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV RVG + 19 % Umsatzsteuer, vgl. Honorarforderung gemäß Schreiben vom 27.11.2014, Anlage K4) hat die Beklagte die Kläger daher gemäß § 280 Abs. 1 BGB freizustellen.
7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7

76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Walter
Richterin am Landgericht

Verkündet am 06.11.2015

Schneider, JAng'e
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle